OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450463/5/HW/HEK – 450464/2

Datum:
Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von R. und F.G., X, U., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 5.11.2018, GZ: 850-3/2018, betreffend Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Utzenaich (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 5.11.2018, GZ.: 850-3/2018, gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge kurz „Bf“) für das Grundstück Nr. x, KG D., mit der Adresse X, U., eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 3.751,00 für eine Bemessungsgrundlage von 341 m^2 fest. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurden im Wesentlichen damit begründet, dass die Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr verjährt sei. Die Bf beantragten, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben und die Einhebung des vorgeschriebenen Betrages ausgesetzt werde. Die Beschwerden wurden mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Utzenaich vom 28.1.2019, GZ: 850-3/2-2019, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragten die Bf, ihre Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 5.6.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragten, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG D., samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse X (vormals G.), U. Im Jahr 2006 wurde die Ortswasserleitung Utzenaich von der Gemeinde Utzenaich und der Fa. B., A., entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft errichtet. Im Zuge der Neuasphaltierung der an der gegenständlichen Liegenschaft vorbeiführenden Unterhaselberger Gemeinde-straße, die zumindest im Jahr 2008 abgeschlossen war, wurde seitens der Gemeinde ein Wasserschieber gesetzt und das Wasserleitungsrohr aus dem Bereich der Fahrbahn auf das gegenständliche Grundstück gezogen (ON 8 des Behördenaktes, LVwG-450463/3, LVwG-450463/4).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen sowie den im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und gründet insbesondere auf den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN). Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 4 Abs. 1 BAO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - zur gleichlautenden, bis zum 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 OÖ LAO - die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten, nämlich Abgabenanspruch und Abgabenschuld entstehen sollen (vgl. VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 18.09.2000, 2000/17/0048).

III.2. Im gegenständlichen Fall ist nun strittig, wann der Abgabentatbestand für die Wasserleitungs-Anschlussgebühr verwirklicht wurde. Die Bf gehen davon aus, dass dies spätestens im Jahr 2008 der Fall gewesen sei, als im Zuge der Neuasphaltierung der an der gegenständlichen Liegenschaft vorbeiführenden Unterhaselberger Gemeindestraße ein Wasserleitungsrohr aus der Fahrbahn in das gegenständliche Grundstück gezogen wurde, sodass der gegenständlichen Vorschreibung der Einwand der Verjährung entgegenstehe. Die belangte Behörde geht hingegen davon aus, dass gegenständlich „eine Verjährung gemäß § 4 BAO in Verbindung mit § 207 und § 208 nicht zum Tragen kommt“ (ON 11 und 12 des Behördenaktes).

III.3. Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Utzenaich vom 24. Mai 2005 blieb im einschlägigen Teil unverändert. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

„§ 1
ANSCHLUSSGEBÜHR

1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Utzenaich (im folgenden Wasserversorgungs-anlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist

der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zu ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

(...)

§ 5
ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. (...)

..."

III.4. Diese Verordnungen wurden u.a. aufgrund des Oö Interessentenbeiträge-Gesetzes (OÖ IBG) erlassen. Gemäß dessen § 1 Abs. 1 lit. b sind die Gemeinden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr – zu erheben. Dieser Interessentenbeitrag ist gem. § 1 Abs. 4 OÖ IBG mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig.

Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, grundsätzlich einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, wobei eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten ist (vgl. VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO, der nunmehr auch für Landes- und Gemeindeabgaben gilt (vgl. Ritz, BAO^6, § 1 Tz 15), beginnt die (Festsetzungs-)Verjährung in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

III.5. Wie sich unstrittig aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt (vgl. oben unter Punkt II.1.), wurde seitens der Gemeinde Utzenaich im Zuge der Neuasphaltierung der an der gegenständlichen Liegenschaft vorbeiführenden U. Gemeindestraße spätestens im Jahr 2008 ein Wasserleitungsrohr aus dem Bereich der Fahrbahn auf das gegenständliche Grundstück gezogen. Der VwGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass durch die Herstellung einer solchen, bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft von einem „Anschluss" eines Grundstückes auszugehen ist (vgl. VwGH 26.6.1992, 87/17/0399; 15.12.1995, 93/17/0037; 25.10.1996, 92/17/0104; 18.9.2000, 2000/17/0048). Der gebührenauslösende Tatbestand wurde somit gem. § 5 Abs. 1 iVm § 1 der Wassergebührenordnung 2005 der Gemeinde Utzenaich spätestens im Jahr 2008 verwirklicht, sodass gegenständlich

das Recht, eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr festzusetzen, gem. § 207 iVm § 208 BAO verjährt ist.

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO[6], § 212a Tz 2).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger